

**Newsletter**

# **Versicherungsrechtliche Entscheidungen**

(April 2016)



**Rechtsschutzversicherer kann sich nicht auf Gesetzesänderung  
berufen, die nachträglich zur Erweiterung eines  
Risikoausschlusses führen würde**

**Rechtsschutzversicherer kann sich nicht auf Gesetzesänderung berufen, die nachträglich zur Erweiterung eines Risikoausschlusses führen würde**

Sachverhalt:

Dem streitgegenständlichen Rechtsschutzversicherungsvertrag lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2003) zugrunde. Art 26 ARB 2003 lautet auszugsweise wie folgt:

*„Artikel 26*

*Rechtsschutz in Erbrechtssachen*

*[...]*

*2. Was ist versichert?*

*Der Versicherungsschutz umfasst*

*2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten*

*2.1.1. aus dem Erbrecht;*

*2.1.2. aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;*

*2.1.3. aus Verträgen auf den Todesfall;*

*[...]*

*3. Was ist nicht versichert?*

*Im Rechtsschutz in Erbrechtssachen besteht ... kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,*

*[...]*

*3.2. im Verlassenschaftsverfahren;*

*[...]“*

Der Kläger begehrte Deckung für eine Streitigkeit mit zwei anderen Erbensprecherinnen über das Erbrecht im Verlassenschaftsverfahren. Der beklagte Rechtsschutzversicherer lehnte die Deckung mit der Begründung ab, dass es nach Art 26. Punkt 3.2. ARB 2003 für das gesamte Verlassenschaftsverfahren keinen Versicherungsschutz gäbe.

### Beurteilung durch den OGH:

Die Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat sich am verständigen durchschnittlichen Versicherungsnehmer zu orientieren. Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert. Risikoeinschränkende Klauseln besitzen in dem Maß keine Vertragskraft, als deren Verständnis von einem Versicherungsnehmer ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann.

Für die Beurteilung der Reichweite des gegenständlichen Risikoausschlusses ist der Zeitpunkt der Errichtung der ARB 2003 maßgeblich. Geht man von der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage aus, so war der Streit über das Erbrecht durch Art 26. Punkt 2.1.1. ARB 2003 gedeckt. Durch das AußStrG 2005 wurde dieser Streit in das im Risikoausschluss nach Art 26. ARB 2003 genannte außerstreitige Verfahren verwiesen, wobei das Verfahren darüber durch Sonderregelungen dem Zivilprozess angenähert blieb. Bejaht man die Frage, ob diese Streitigkeiten auch nach der Gesetzesänderung vom Versicherungsschutz umfasst bleiben, würde sich das vom Rechtsschutzversicherer übernommene Risiko nicht ändern, verneint man sie hingegen, würde das Risiko ohne Prämienänderung eingeschränkt, was nicht rechtens wäre. Der Versicherer kann sich daher nicht auf eine Gesetzesänderung berufen, die nachträglich einen Risikoausschluss ausweitet und sich damit der Übernahme eines vereinbarten Risikos entledigen.

*OGH 27.01.2016, 7 Ob 172/15t*

### **Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308